

# gymnasium

GEWERKSCHAFT  
ÖFFENTLICHER DIENST



DIE ZEITSCHRIFT DER  
AHS-GEWERKSCHAFT

69. Jahrgang  
juli/august 2020  
nr. 4

**ZEIT FÜR  
EHRlichkeit**

## Bildungsauftrag

Der Bildungsauftrag des ORF ist seit Jahren Gegenstand öffentlicher Debatten. In kaum einer Sendung wird diesem Auftrag so intensiv entsprochen wie im Büchermagazin „erLesen“ auf ORFIII, das von Heinz Sichrovsky, einem der profiliertesten Kulturjournalisten Österreichs und profunden Kenner der Literaturszene, gestaltet und moderiert wird. Heinz Sichrovsky schreibt regelmäßig Kolumnen in Printmedien, in denen er sich kritisch mit negativen Entwicklungen in der Kultur- und Bildungsszene auseinandersetzt.

Als Vater einer Maturantin mit leichter Mathematikschwäche durchlitt Sichrovsky heuer „coronabedingte“ Qualen und outete sich dementsprechend als großer Fan der Einbeziehung der Jahresnote in die Klausurbenotung. Doch kaum hatte die Tochter die positive Mathenote garantiert, wandte er sich dem Klausurfach zu, das „erLesen“ werden sollte, was aber seit Einführung der Zentralmatura nur mehr peripher geschieht. Seine Anmerkungen zu den Themen der Deutsch-Zentralmatura seien auszugsweise zitiert: *„Der Text von Robert Walser, der zur Interpretation stand, war gut gewählt. Aber die ihm beigeordneten Fragen und das post festum verfügbare Lösungspaket waren von solcher Geistesenge, von solch vorsintflutlichen Literaturbegriffen bestimmt, dass eine gescheite Interpretation schlicht untersagt war.“*

*„Wenn Goethe und Shakespeare als Prüfungsmaterien zugunsten von Wirtshausgestänker in der Gestalt offener Briefe und Meinungsreden abgemeldet werden, kann sich das in der Tat jeder Trottel einbläuen.“*

Schließlich appelliert Heinz Sichrovsky an Bildungsminister Faßmann: *„Corona reicht Ihnen das Instrument, der idiotischen Zentralmatura den Zahn zu ziehen. Junge Leute werden dann unter Anleitung mündiger Lehrer wieder Goethe lesen, statt sich im Verfassen offener Briefe zu verfeinern, weil das Gestänkere zentralmaturarelevant ist.“*

Dass Schule einen Bildungsauftrag zu erfüllen hat, war bei der Konzeption der Deutsch-Zentralmatura wohl nicht prioritäres Gestaltungskriterium.

**top thema**  
**ZEIT FÜR EHRlichkeit**  
Von Mag. Georg Stockinger

**gut zu wissen**  
**PENSIONSBERECHNUNG**  
Von Mag. Georg Stockinger

**DIE FRAGE DER HAFTUNG**  
Von MMag. Mag. iur.  
Gertraud Salzmann

**bundesleitung aktiv**  
**CORONA – KRISE ODER CHANCE?**  
Von Mag. Eva Teimel

**gut zu wissen**  
**ELTERNKARENZ**  
Von Mag. Andrea Meiser

**im fokus**  
**SPANNENDES PISA, TEIL 3**  
Von Mag. Gudrun Pennitz

**menschen**  
**MAG. MICHAEL ZAHRADNIK**  
Von Mag. Dr. Eckehard Quin

**faktencheck**  
Von Mag. Gudrun Pennitz

**menschen**  
**AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN**

**aktuelle Seite**  
Von Mag. Herbert Weiß

**nachgeschlagen**

4

8

10

13

14

18

20

21

22

23

24



8



10



14

### REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die  
Nr. 5/2020:  
18. September 2020

## SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Die Corona-Krise muss als Vorwand für verschiedenste Initiativen herhalten. Darunter finden sich auch solche, die hoffentlich in einigen Jahren nicht vergessen sein werden. Im weitesten Sinn zähle ich dazu auch die Digitalisierungsinitiative der Bundesregierung für die Schulen. In Wahrheit wurde diese schon mehrmals groß angekündigt, scheiterte aber immer wieder vor allem an ihrer Finanzierung.

Als geradezu skurril empfinde ich, welche Retro-Ansichten im Schatten der Corona-Krise von manch altbekannten Playern aufgewärmt werden. So wettet etwa Professor Ferdinand Eder<sup>1</sup> im „Standard“ mit den Worten „Da wird der Unsinn sichtbar“ über die Leistungsbeurteilung. Wilhelm Weinhäupl, Leiter des Montessori-Vereins Salzburg, bezeichnet die SchülerInnen sogar als „Opfer eines falschen Leistungsbegriffs“.<sup>2</sup>

Manche „Bildungsexpertinnen und -experten“ scheinen unter unheilbarer Allergie gegenüber Leistung und deren Messbarkeit zu leiden. Zum Glück haben aber diese Menschen nicht mehr das Sagen in Österreichs Schulwesen. Dass sie leider viel zu lang entscheidenden Einfluss auf die Schulpolitik hatten, hat tiefe Spuren in Österreichs Klassenzimmern hinterlassen. Auch die OECD hat schon wiederholt die geringe Leistungsmotivation von Österreichs Schülerinnen und Schülern aufgezeigt.

„Wichtig wäre, das Fachpersonal an allgemeinbildenden Schulen bei der Hinführung zu Leistung (nicht gleichzusetzen mit Überforderung) zu stärken, denn nicht selten entstehen Absenkung des Leistungsniveaus und beschönigende Notengebung auf massiven Druck seitens Eltern und auch Politik, die in Folge Probleme junger Menschen in Ausbildung und Studium beklagen.“<sup>3</sup>

Leistungsfeststellungen begleiten uns Menschen unser ganzes Leben lang und geben uns immer wieder Motivation, unser Tun zu reflektieren und erforderlichenfalls zu ändern. Daher finde ich es besonders unpassend, dass Professor Eder bei seinem Kampf gegen Ziffernnoten mit dem Sport argumentiert.<sup>4</sup> Wer würde z. B. die Bewertung einer Eiskunstläuferin verstehen, die statt Wertungspunkten einen dreiseitigen Bericht bekäme, in dem alle ihre Figuren bis ins Detail beschrieben sind? Wenn man aber beim von Professor Eder ins Spiel gebrachten Vergleich mit dem Fußball bleibt, sollte man die Rolle eines künftigen Arbeitgebers vielleicht mit der eines Vereinsmanagers vergleichen. Letzterer kann seinen Wunschspieler so oft beobachten, wie er das für nötig hält. Wie soll das aber eine weiterführende Bildungseinrichtung machen?



Mag. Herbert Weiß  
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft



<sup>1</sup> Ehemals Professor für Erziehungswissenschaften an der Universität Salzburg.

<sup>2</sup> Lisa Kogelnik, Noten basteln in Zeiten von Corona. In: derstandard.at vom 9. Juni 2020.

<sup>3</sup> Christine Henry-Huthmacher u. a., Ausbildungsreife & Studierfähigkeit (2016), S. 8.

<sup>4</sup> Siehe Kogelnik, Noten.

## impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackiererergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m.b.H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr. Susanne Falk. Grafik: Thomas Frik. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

MAG. GEORG STOCKINGER  
STV. VORSITZENDER UND  
BESOLDUNGSREFERENT DER  
AHS-GEWERKSCHAFT  
georg.stockinger@goed.at



# Zeit für mehr Ehrlichkeit

Am Ende eines außergewöhnlichen Schuljahres, das in manchem an die Schulgeschichten unserer Eltern- und Großelterngeneration über Kriegsmatura, evakuierte Schulen und die Zeit vor 75 Jahren erinnert, richtet sich – nach Shutdown, Social-Distancing, Home-Schooling, Tele-Learning und Corona-Matura – die (mediale) Aufmerksamkeit wie gewöhnlich auf Noten und Leistungsbeurteilung.

Im Corona-Jahr wird – nicht anders als in anderen Jahren – ein hoher Anspruch an die Lehrpersonen gestellt, nämlich den Schülerinnen und Schülern objektive, gerechte und transparente Beurteilungen der erbrachten Leistungen zukommen zu lassen. Als Ergebnis der ständigen Leistungsbeobachtung und punktueller Leistungsfeststellungen sollen diese im Sinne eines Gutachtens positive wie negative Ergebnisse verlässlich abbilden.

Auf dem Weg zu dieser objektiven Beurteilung sehen sich LehrerInnen seit vielen Jahren mit teils kaum vereinbaren Herausforderungen konfrontiert: Sie sind gemäß den Vorgaben der Leistungsbeurteilungsverordnung (§ 4 LBVO) einerseits zur laufenden Beobachtung der Mitarbeit angehalten – eine Anforderung, die einen kontinuierlichen Spagat zwischen den Rollen der Lehrperson als Vertrauensperson, als „Lerncoach“ und Vermittler von Fertigkeiten, Fähigkeiten und Wissen sowie jener als Gutachter für die erbrachten Leistungen bedeutet. Andererseits wird vom Gesetzgeber streng darauf geachtet, dass die Leistungsfeststellungen im Unterricht weder einseitig noch exzessiv erfolgen: Nach § 3 LBVO sind „nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.“

Verlangt ist das perfekte Mittelmaß zwischen „Prüfen“ und „Unterrichten“ – wobei möglichst wenig Leistungsfeststellungen bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen, transparenten Beurteilung sowie eine klare Schwerpunktsetzung auf den Unterricht, auf die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Kompeten-

zen gefordert ist. Nicht gegen das Notengeben an sich, sondern gegen eine überbordende Kultur der Leistungsbeurteilung spricht sich ganz in diesem Sinne auch Claudia Neugebauer von der Pädagogischen Hochschule Zürich in ihrem Blog-Eintrag „Vom Wiegen wird die Sau nicht fett“ aus: „Aufwändige Verfahren und raffinierte Instrumente zur Beurteilung machen den Unterricht nicht besser und die Kinder nicht klüger.“<sup>1</sup>

Noten finden eine breite gesellschaftliche Akzeptanz. So befindet das ifo-Bildungsbarometer im Oktober 2018: „Jung und Alt sind mehrheitlich gegen die Abschaffung der Noten (Jugendliche: 62 Prozent, Erwachsene: 74 Prozent) und für das Sitzenbleiben (Jugendliche: 76 Prozent, Erwachsene: 83 Prozent).“<sup>2</sup> Univ.-Prof. Dr. Ludger Wößmann bestätigt den Wunsch einer breiten Öffentlichkeit nach Noten: „Mehr als drei Viertel (77%) der Befragten sind gegen die Abschaffung von Schulnoten, die Hälfte ist sogar ‚sehr‘ dagegen. Gleichzeitig spricht sich eine überwiegende Mehrheit von 79% dafür aus, dass SchülerInnen mit schlechten Leistungen die Klasse wiederholen müssen.“<sup>3</sup>

Was allerdings gerade in Corona-Zeiten besonders offen zutage tritt, ist der Gegensatz zwischen der oben angesprochenen, vom Schulrecht geforderten und gesellschaftlich anerkannten objektiven Sicht auf Schüler-Leistung und einer subjektiven Sichtweise, die mit Transparenz und Objektivität ähnlich viel gemein hat wie (objektives) Recht mit (subjektiv empfundener) Gerechtigkeit. Angesichts persönlicher Betroffenheiten werden plötzlich viel stärker „Tugenden“ wie Verständnis, Augenmaß, Hausverstand, Menschlichkeit u. ä. anstelle von „objektiven“



Bewertungskriterien eingefordert.<sup>4</sup> Wenn es um die Noten der eigenen Kinder geht, werden LehrerInnen nicht selten massiv angegriffen und sehen sich in ihrer schwierigen Doppelfunktion vom eigenen Dienstgeber oft nicht ausreichend unterstützt.

Kommt es zu einem Widerspruch gegen eine negative Leistungsbeurteilung, sind die formalen und inhaltlichen Erwartungen des Dienstgebers an die „soweit unbedingt notwendigen“ Leistungs-Aufzeichnungen der Lehrperson oft sehr hoch und der Verwaltungsaufwand enorm. Geben Lehrpersonen hingegen dem entstehenden Druck nach, indem sie die Leistungsanforderungen senken oder den Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe durch Beschluss der Klassenkonferenz wider besseres Wissen trotz einer Beurteilung mit Nicht Genügend und mangelnder Leistungsreserven ermöglichen, und gelingt es dem/r betroffenen SchülerIn anschließend (folgerichtig) nicht, auf dem weiteren Bildungsweg, bei der zentralen Reifeprüfung, in Ausbildung und Studium zu reüssieren, wird diese eben noch geforderte „Beurteilung mit Augenmaß“ schnell als Ursache für das schlechte Abschneiden ausgemacht und dementsprechend kritisiert. Alle Jahre wieder erheben LehrerInnen und VertreterInnen aufnehmender Bildungseinrichtungen Vorwürfe an die KollegInnen der abgebenden Schulen. Und eine der ersten Reaktionen auf die im Jahr 2020 wieder schlechter ausgefallenen zentralen Mathematik-Klausuren durch den für die Reifeprüfung zuständigen Sektionschef im Ministerium, Andreas Thaller, war, viele LehrerInnen wären bei der Beurteilung im Jahreszeugnis „kulanter“ gewesen und hätten im Zweifelsfall auch schwächere Schülerinnen

und Schüler zur Matura zugelassen.<sup>5</sup>

Wo aber liegen die Gründe für die oben skizzierten Schwierigkeiten bei der Beurteilung, wenn das Problem (zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung) offenbar nicht im Notensystem selbst liegt? Was tun, wenn der Druck auf SchülerInnen wie LehrerInnen jetzt bereits enorm hoch ist und dennoch das erreichte Niveau nicht immer genügt, um für die Aufgaben im folgenden schulischen oder beruflichen Umfeld gut gerüstet zu sein?

Eine erste Erklärung ist die Tatsache, dass Kinder trotz anderslautender Beratung für sie falsche Bildungseinrichtungen besuchen. So kritisierte bereits 2012 die damals für Bildung zuständige Landeshauptfrau Gabi Burgstaller, dass jede/r zehnte Salzburger SchülerIn in die falsche Schule gehe. Eltern würden – so Burgstaller – ihre Kinder viel zu oft ins Gymnasium schicken und somit hoffnungslos überfordern. Und die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen würden immer mehr zu Auffangbecken für Schüler, die die Polytechnische Schule verweigern.<sup>6</sup> Notwendig sind zweifellos eine Aufklärungskampagne über die Vielfalt der Bildungswege, die es in Österreich glück-

<sup>1</sup> Claudia Neugebauer, Dozentin PH Zürich, „Vom Wiegen wird die Sau nicht fett“, <https://blog.phzh.ch/kompetenzorientierung/2018/12/04/vom-wiegen-wird-die-sau-nicht-fett/>.

<sup>2</sup> „Das Gymnasium in Bayern“ vom Oktober 2018, S. 5.

<sup>3</sup> Univ.-Prof. Dr. Ludger Wößmann u. a., „Was die Deutschen über die Bildungspolitik denken“ (2014), S. 11.

<sup>4</sup> „„Augenmaß“ für unerreichbare Schüler“, ORF Salzburg online vom 20. April 2020, <https://salzburg.orf.at/stories/3044818/>.

<sup>5</sup> „Mathematik-Klausur schlechter ausgefallen“, ORF online vom 9. Juni 2020, <https://oesterreich.orf.at/stories/3052499/>.

<sup>6</sup> „Schüler oft in falscher Schule und überfordert“, ORF-Salzburg online vom 11. April 2012, <https://sbgv1.orf.at/stories/483037>.

licherweise gibt, und ein besseres Nahtstellenmanagement durch Ausbau von Beratungs-Tools wie dem Salzburger Stärkenkompass, dem Talente-Check<sup>7</sup> und anderer Werkzeuge zur schulischen Bildungsberatung.

Eine weitere Erklärungsmöglichkeit für das Auseinanderklaffen von objektiver Leistung und subjektivem Leistungsdruck ist, dass Österreichs Schulrecht sehr stark auf der Leistungswilligkeit der SchülerInnen und der Rückendeckung und Wertschätzung für das System Schule durch Dienstgeber, Eltern und Gesellschaft aufbaut. In der Realität gibt es diesbezüglich seit vielen Jahren viel „Luft nach oben“. „Im OECD-Vergleich schwach ausgeprägt ist die Leistungsmotivation der Schüler mit Migrationshintergrund in Österreich: Insgesamt zählen 57 Prozent zur Gruppe der ‚Motivierten‘ – im OECD-Schnitt sind es 70 Prozent, im EU-Schnitt 66 Prozent. Besonders hoch ist die Motivation der Migranten in den angloamerikanischen Ländern mit Werten jeweils weit über 80 Prozent. Die migrantischen Schüler in Österreich könnten sich damit zwar ein Vorbild an ihren Kollegen in anderen Ländern nehmen, nicht aber an den ‚Einheimischen‘ in Österreich: Deren Motivation liegt nämlich noch niedriger (43 Prozent).“<sup>8</sup> Von einem zweifellos deastreösen Vergleich mit der Leistungsbereitschaft etwa koreanischer Altersgenossen möchte ich absehen.<sup>9</sup> Wie wenig „erwachsene“ Fantasien über die Leistungsbereitschaft mancher SchülerInnen zutreffen, wurde uns deutlich im Rahmen der schriftlichen „Corona-Reifeprüfung“ vor Augen geführt: Das Zugeständnis an die MaturantInnen, die Jahresnoten in die Beurteilung einzubeziehen, führte mancherorts schlichtweg zur Abgabe leerer Prüfungsbögen und zu Kommentaren „neu-reifer“ StaatsbürgerInnen, die sich darüber gefreut haben, „der Schule“ in diesem Zusammenhang „eins auswischen zu können“. Leis-

tungsorientierung, Selbstkontrolle und Durchhaltevermögen sind Charaktereigenschaften, die man unter dem Druck des Dienstgebers und der Öffentlichkeit an Österreichs Schulen kaum mehr einzufordern wagt, die aber auf den späteren Lebenserfolg einen enormen Einfluss nehmen. Nach Univ.-Prof. Dr. Bernd Ahrbeck ist eine Schwächung des Leistungsprinzips „gerade für diejenigen wenig zuträglich, die sich unter erschwerten Lebensbedingungen auf den Bildungsweg machen.“<sup>10</sup> Und Mag. Florian Schmid schreibt dazu: „Zwei nicht-kognitive Persönlichkeitsmerkmale, die auf den späteren Lebenserfolg (Beruf, Partnerschaft etc.) und die optimale Potenzialentfaltung nachweislich wesentlichen Einfluss haben, sind Selbstkontrolle und Durchhaltevermögen.“<sup>11</sup>

Eine dritte mögliche Ursache für die beschriebenen Probleme im Schulsystem ist das Bild von Schule und LehrerInnen in der Öffentlichkeit. Während die Zufriedenheit von SchülerInnen und Eltern mit der eigenen Schule konstant hoch ist<sup>12</sup>, verliert das öffentliche Bild von Schule als Ganzes zunehmend an Wertschätzung. PolitikerInnen kokettieren bei kritischen Anmerkungen über Schule und LehrerInnen mit medialer Beachtung und vergessen dabei sehr schnell auf das rund um PISA gern zitierte Finnland, vergessen auf Autonomie, Vertrauen und Respekt. „The teaching profession is highly valued in Finnish society, as teachers are considered to be experts with a special mission in the community. Teachers receive high-quality training and are responsible for constantly maintaining their professional skills. These statements imply trust-based assessment, where quality assurance does not rely on control.“<sup>13</sup> Dazu auch Univ.-Prof. Dr. Pasi Sahlberg: „A key characteristic of Finnish teachers' work environment is that they are autonomous, trusted, and respected professionals. Unlike nations that have bureaucratic accountability systems that make

*teachers feel threatened, overcontrolled, and undervalued, teaching in Finland is a very sophisticated profession, where teachers feel they can truly exercise the skills they have learned in the university. Test-based accountability is replaced by trust-based responsibility and inspiration for human development.*<sup>14</sup>

Pädagogische Autonomie, Vertrauen in Schule und LehrerInnen und pädagogische Freiheit statt flächendeckender Kontrolle waren Grundlage des oft zitierten finnischen Erfolgs. Diese sollten auch der österreichischen Politik und unseren Schulbehörden als Richtschnur für ihre Entscheidungen dienen.

Eine letzte Erklärung für evidente Probleme im österreichischen Schulsystem ist der „Schlachtruf“ des angeblich „erstarrten Maria-Theresianischen-Schulsystems“. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Wiederholte, einschneidende Matura-Reformen, Einführung der NMS, Inklusion, Bildungsstandards, ein neues Lehrer-Dienstrecht, für das Aufzählen einschneidender Reformen in den letzten Jahren reicht der Platz hier nicht aus. Während sich die Politik früher für Reformen die notwendige Zeit genommen hat, um sie in Schulversuchen zu testen und nur jene Projekte einzuführen, deren Vorteile im Praxistest überzeugt haben, ist man unter dem medial aufgebauten Reformdruck von dieser bewährten Methode abgegangen. Zyklen, in denen Schule verantwortungsbewusst reformiert werden kann, waren immer schon zu lange, um daraus eigenes politisches Kapital zu schlagen.

Eine der wesentlichsten und folgenschwersten Reformprojekte des letzten Jahrzehnts brachte dem höheren Schulwesen die „standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung“. Anders als von „oben“ vorhergesagt hat sich diese Form der abschließenden Prüfung überwiegend nachteilig auf den Unterricht der vorhergehenden Jahrgänge und den Wert der Matura selbst ausgewirkt. Während sich viele Wissenschaftler im Einvernehmen mit der LehrerInnenvertretung für eine teilszentrale Reifeprüfung ausgesprochen hatten, wurde ein solches System schnell mit dem Vermerk „zu wenig zentralistisch“ abgestempelt und a priori abgelehnt. Zeit für den Blick über die Grenzen gönnte man sich leider nicht. Dabei erweisen sich Systeme mit standardisierten und nicht-standardisierten Komponenten als höchst leistungsfähig: *„In many countries, these centrally designed standardised components are complemented by nonstandardised parts of the examinations that are locally designed and marked.*<sup>15</sup> *„Die Reduktion der Matura auf einen zentral vorgegebenen Test führe“*, so Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann, *„zu ‚Teaching to the Test‘ und verderbe die Chance auf ordentlichen Unterricht, der die ganze Breite des Faches berücksichtige.*<sup>16</sup> Zugleich korrespondiere nach

Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Paul Liessmann die Praxis von Universitäten und Hochschulen, Maturantinnen und Maturanten mit eigenen Aufnahmetests zu selektieren, mit der Entwertung der Matura.<sup>17</sup> Vielleicht hätte man sich doch die Zeit nehmen sollen, um sich bildungswissenschaftlich zu orientieren, bevor man sich unter Absingen von Schlachtgesängen auf den Weg begibt. *„Zentralisierte Prüfungssysteme schaffen in aller Regel weder mehr soziale Gerechtigkeit noch nachhaltige Leistungssteigerungen. Im Gegenteil: Sie sind meist begleitet von wachsenden Unterschieden, Schrumpfen der Lehrplaninhalte und zunehmender Bedeutung privater Bildungsinvestitionen.*<sup>18</sup>

Der 2008 verstorbene Professor für Methodik des Mathematikunterrichts an der Universität Salzburg, Dr. Karl Josef Parisot, hat in seinen Arbeitsgemeinschaften und in vielen Diskussionen stets den Standpunkt vertreten, dass zentrale, standardisierte Prüfungen verschiedenste Facetten eines Bildungssystems abbilden: LehrerInnen, Schule, Klassengemeinschaft, technische Ausstattung, Schulbücher, das familiäre Umfeld – und natürlich die Leistungsfähigkeit der SchülerInnen. Bei einer Prüfung, die Aufstiegsberechtigungen erteilt, sollte sich, so Parisot, vorwiegend die Leistungsfähigkeit der SchülerInnen im Fokus befinden. Der Zentralmatura gegenüber war er skeptisch, nicht zuletzt deshalb, weil diese einen besonders hohen normativen Charakter auf den Unterricht habe. Vielleicht waren die Erfahrungen des Corona-Semesters notwendig, um bei Österreichs Schulpolitik einen Reflexionsprozess auszulösen, für den sie sich seit der Jahrtausendwende zu wenig Zeit genommen hat. Vielleicht gewinnt Österreichs Schulpolitik mehr Einsicht in und Gefühl für die Spannungsfelder, denen LehrerInnen in Ausübung ihres Berufs ausgesetzt sind. Vielleicht wird Unterrichten und Beurteilen wieder verstärkt als interpersonelles Agieren verstanden, das letztlich auch auf Vertrauen angewiesen ist, das es zu stärken gilt. ■

<sup>7</sup> <https://www.oezbf.at/der-salzbuerger-staerkenkompass/>  
<https://www.talentecheck-salzburg.at/fachschueler-lehrabsolventen/karrierecheck/weil-nach-der-ausbildung-vor-der-ausbildung-ist-429/>.

<sup>8</sup> Die Presse online am 19. März 2018.

<sup>9</sup> Thomas Kohlmann, „Südkoreas Jugend zwischen Leistungsdruck und Jugendkultur“, „Deutsche Welle“ vom 19. Februar 2018, <https://www.dw.com/de/s%C3%BCkoreas-jugend-zwischen-leistungsdruck-und-jugendkultur/a-42640468>.

<sup>10</sup> Univ.-Prof. Dr. Bernd Ahrbeck, „Inklusion“ (2016), S. 99.

<sup>11</sup> özbf (Hrsg.), „begabt & exzellent“, Ausgabe 2, 2018, S. 5.

<sup>12</sup> BIFIE (Hrsg.), „Standardüberprüfung 2019. Englisch, 8.Schulstufe, Bundesergebnisbericht“ (2020), S. 35.

<sup>13</sup> OECD (Hrsg.), „TALIS 2018 Results. Volume II“ (2020), S. 126.

<sup>14</sup> Univ.-Prof. Dr. Pasi Sahlberg, „Developing Effective Teachers and School Leaders. The Case of Finland“. In: Darling-Hammond u. a., „Teaching in the Flat World“ (2015), S. 37f.

<sup>15</sup> OECD (Hrsg.), „Synergies for Better Learning“ (2013), S. 177.

<sup>16</sup> Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann, Der Standard online am 28. Juni 2016.

<sup>17</sup> Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Paul Liessmann, „Bildung als Provokation“ (2017), S. 54.

<sup>18</sup> Univ.-Prof. Dr. Stefan Hopmann, Die Furche vom 15. April 2015.

MAG. GEORG STOCKINGER  
STV. VORSITZENDER UND  
BESOLDUNGSREFERENT DER  
AHS-GEWERKSCHAFT  
georg.stockinger@goed.at



# Pensionsberechnung

Eine Serviceleistung der FCG exklusiv für  
Gewerkschaftsmitglieder am Modell der AHS-LehrerInnen für  
Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete

## PENSIONSBERECHNUNG FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE:

**Vertragsbedienstete Kolleginnen und Kollegen** erhalten Informationen zu ihrer voraussichtlichen Pensionshöhe grundsätzlich durch die Pensionskontoteilungen (PVA). Informationen finden Sie auch unter <http://www.neuespensionskonto.at/>, wo mit Hilfe des „Pensionskontorechners“ eine erste Vorabberechnung möglich ist. Allerdings **prüft** dieser **Rechner nicht**, ob zu den angegebenen Terminen die erforderlichen Versicherungszeiten für einen **Pensionsanspruch** vorliegen!

Das Regelpensionsalter von Männern beträgt 65 Jahre, das von Vertragsbediensteten Frauen 60 Jahre (Beamtinnen 65). Ab 2024 wird das Regelpensionsalter von Frauen schrittweise angehoben, bis es 2033 das der Männer erreicht.

Insbesondere diese Übergangsregelung eröffnet eine Reihe von Möglichkeiten, die eine individuelle Beratung sinnvoll machen können.

Seit Herbst 2018 gibt es das FCG Pensions-Service der Gewerkschaft auch für Vertragsbedienstete, das nunmehr eine ähnliche Beratung wie seit Jahren für die Beamtinnen und Beamte ermöglicht.

Das **Formular** sowie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie im Abschnitt „Vertragsbedienstete“ auf der Seite <http://www.fcg-ahs.at/index.php/service/pensionsberechnung>.

## PENSIONSBERECHNUNG FÜR BEAMTINNEN:

Deutlich komplizierter ist hingegen die Pensionsberechnung für unsere beamteten Kolleginnen und Kollegen.

**Beamtinnen** und **Beamte** erhalten Informationen zu ihrer voraussichtlichen Pensionshöhe und zu möglichen Pensionsantrittsdaten üblicherweise erstmals anlässlich des endgültigen Pensionierungsansuchens – also für jede seriöse Planung zu spät. Daher bietet die FCG allen Gewerkschaftsmitgliedern seit Jahren kostenlos das erfolgreiche Service der **Pensionsberechnung für Beamtinnen und Beamte** an.

Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund des hohen Aufwands für unsere ehrenamtlichen PensionsrechnerInnen dieses Service leider **ausnahmslos für Gewerkschaftsmitglieder** zur Verfügung steht.

Alternativ bietet das Bundesministerium für öffentlichen Dienst (bmkoes) ebenfalls eine Pensionsberatung für Beamtinnen und Beamte des Bundes an. ([https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner\\_arbeitgeber/pensionsrecht/pensionsberatung.html](https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/pensionsrecht/pensionsberatung.html))

## GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2013 sind jene Regelungen ausgelaufen, die es ermöglicht haben, dass Beamtinnen und Beamte nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten konnten.

Abgesehen von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gibt es daher keine Möglichkeit mehr, vor der **Vollendung des 62. Lebensjahres** in den Ruhestand zu gehen. Allerdings reicht die Erreichung dieses Alters allein als Voraussetzung nicht aus.

Für die „**Hacklerregelung neu**“ braucht man zusätzlich (zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung



in den Ruhestand) eine **beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren**.

Für die **Korridorregelung** muss man seit 1. Jänner 2017 eine **ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren)** aufweisen, wobei diese 40 Jahre unter gewissen Voraussetzungen um maximal sechs Monate je Kind reduziert werden können, falls nach der Karenz nach MSchG eine „Anschlusskarenz“ vorliegt. (Siehe auch <https://www.goed.at/aktuelles/news/hartnaeckigkeitfuehrtzumerfolg/>)

In den meisten Berechnungsfällen geht es also nicht mehr darum, unter welchen Bedingungen man vorzeitig in den Ruhestand treten und mit welcher Pensionshöhe man dann rechnen kann, sondern ob das überhaupt noch möglich ist.

#### **FRÜHESTER ZEITPUNKT DER BERECHNUNG FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE:**

Vorzeitige **Berechnungen stellen immer Hochrechnungen dar**, die umso ungenauer sind, je weiter in der Zukunft der geplante Pensionsantritt liegt. Die BVA, welche als einzige Institution rechtlich verbindliche Aussagen über die Höhe des Ruhebezuges treffen kann, berechnet daher eine solche Information erst dann, wenn man unwiderruflich um Versetzung in den Ruhestand angesucht hat. Alle anderen Stellen, die Berechnungen anstellen und Auskünfte erteilen, tun dies rechtlich **unverbindlich**. Das gilt sogar für Pensionshochrechnungen einer Behörde – wie etwa der Bildungsdirektion.

Auf Grund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der gültigen Rechtsgrundlagen ersuchen wir um Ver-

ständnis, dass auch die Gewerkschaft Berechnungen nur für **maximal fünf Jahre in der Zukunft liegende Stichtage** durchführt.

#### **VORAUSSETZUNGEN:**

Personen, die **nach dem 31. Dezember 1954 geboren** worden sind, fallen unter die „**Pensionsharmonisierung**“. Ihr voraussichtlicher Ruhebezug kann nur berechnet werden, wenn bereits eine Pensionskontomitteilung vorliegt.

Unter <http://www.fcg-ahs.at/> finden Sie im Bereich „Service“ – „Pensionsberechnung“ im Abschnitt „BEAMTE“ ein **Formular**, mit dem alle für eine Berechnung potentiell notwendigen Unterlagen und Daten abgefragt werden. Diese Angaben sind für eine korrekte Berechnung und qualifizierte Beratung unverzichtbar. Das Fehlen einzelner Angaben macht selbst eine grobe Abschätzung der Pensionshöhe oft unmöglich, zumal die ehrenamtlichen Pensions-BerechnerInnen auch keinerlei Möglichkeit haben, anderwärtig auf Daten zuzugreifen. **Unvollständig ausgefüllte Formulare können daher grundsätzlich nicht bearbeitet werden.**

Das vollständig ausgefüllte Formular, inklusive **Kopien** aller wichtigen Unterlagen, schicken Sie bitte – entweder in Papierform oder als Mail – **nach vorheriger Rücksprache (!)** an eine/n der PensionsberechnerInnen Ihres Bundeslandes. Falls Sie die Rücksendung von Unterlagen wünschen, legen Sie bitte ein adressiertes und ausreichend frankiertes Kuvert bei. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist vernichtet.

#### **PENSIONSBERECHNERINNEN FÜR BEAMTINNEN, BEAMTE UND VERTRAGSBEDIENSTETE**

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie alle Jahre – ganz besonders herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die für uns teils seit Jahren **absolut ehrenamtlich** die Pensionsberechnungen durchführen!

**Danke herzlich für die vielen Stunden ehrenamtlichen Einsatzes für unsere Kolleginnen und Kollegen!**

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Beamtinnen, Beamte bzw. Vertragsbedienstete finden Sie auf der Seite <http://www.fcg-ahs.at/index.php/service/pensionsberechnung> unter den Links „Ihre/n Pensionsberechner/in in Ihrem Bundesland“.

MMAG. MAG. IUR.  
GERTRAUD SALZMANN  
DIENSTRECHTSREFERENTIN  
GÖD AHS  
gertraud.salzmann@goed.at



# Die Frage der Haftung für Lehrerinnen und Lehrer

Gerade in den letzten Wochen gab es zahlreiche Anlässe, die Fragen zur Haftung aufwerfen: Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, Schülerbetreuung und vor allem auch die vielen Schulveranstaltungen, die wegen COVID-19 abgesagt wurden bzw. noch ausstehen. Wann greift die Amtshaftung?

## WENN DER SCHADENSFALL EINTRITT

Im Schulalltag kommt es immer wieder zu Vorfällen, die Fragen danach aufwerfen, wer für einen entstandenen Schaden allenfalls haftet: der Lehrer, der Schüler oder gar eine dritte Person.<sup>1</sup> Durch Unachtsamkeit wird einem Schüler im Turnunterricht durch den Aufprall eines Balles die Brille zu Boden geschleudert, die dabei kaputt geht. Im Chemieunterricht macht der Lehrer einen Versuch, einem Schüler wird durch das Wegspritzen einer ätzenden Flüssigkeit der Pullover beschädigt. Bei der Gangaufsicht kommt es zu einer Rauferei, einem Schüler wird dabei ein Zahn ausgeschlagen. Der Sportlehrer auf Schulsikakurs befährt mit seiner Gruppe eine verschneite Abfahrt, da er den Schülern das Gefühl für Tiefschnee vermitteln möchte. Dabei kommt ein Mädchen zu Sturz und verletzt sich am Knöchel schwer. Solche und andere Fälle ließen sich noch genügend aufzählen. Immer wieder kommt es zu Schadensfällen im Zuge der Un-

terrichtserteilung, der Aufsichtsführung oder auch bei Schulveranstaltungen.

Wesentlich bei all diesen Fragen ist es, den Sachverhalt genau zu ermitteln. Nur so kann man feststellen, ob überhaupt und in welcher Höhe ein Schaden eingetreten ist, ob es eine Haftung für den Schaden gibt und wer dafür haften könnte. Dabei ist jeder Einzelfall individuell zu prüfen, da die Abgrenzung, ob und in welcher Form und durch wen eine Haftung schlagend wird, nicht immer auf den ersten Blick klar ersichtlich ist.

## SCHADENERSATZ BEDINGT RECHTSWIDRIGES UND SCHULDHAFTES HANDELN

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das **Recht auf Schadenersatz** im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ab § 1293 geregelt ist. Ein **Schaden** ist ein Nachteil am Vermögen, an Rechten oder an der Person und Voraussetzung für einen Anspruch auf

Schadenersatz. Im Zweifel gilt die Vermutung, dass niemand am Schaden Schuld trägt, wie es auch in § 1311 ABGB heißt: Der bloße Zufall trifft denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet.

Der Schadenersatz erfüllt eine Ausgleichsfunktion, da niemand aus der schädigenden Handlung eines anderen einen Nachteil haben soll. Dazu gehört aber, dass gem. § 1294 ABGB ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Schädigers vorliegt, das auch durch Unterlassung verwirklicht werden kann. Der Schädiger haftet jedenfalls nur für den Schaden, der **kausal** durch sein Verhalten verursacht wurde, es muss also ursächlich für das Eintreten des Schadens sein – eine *Conditio sine qua non*. Sind mehrere Personen als Schädiger beteiligt, haften sie solidarisch für den gesamten Schaden, auch eine Mitschuld des Geschädigten ist zu prüfen.

Weitere Voraussetzung für einen Anspruch auf Schadenersatz ist die **rechtswidrige Handlung des Schädigers**. Dies setzt eine Sorgfaltswidrigkeit des Schädigers voraus und ist dadurch gegeben, dass der Schädiger gegen Schutzgesetze – davon umfasst sind absolut geschützte Rechtsgüter wie Leben, körperliche Integrität, Eigentum, etc. – oder geltende Rechtsvorschriften verstößt. Eine rechtswidrige Handlung liegt wohl dann vor, wenn der Lehrer gegen seine Dienstpflichten verstößt und dabei einen Schaden verursacht, worauf noch näher einzugehen sein wird. Zur Rechtswidrigkeit muss auch ein **Verschulden** des Schädigers treten.<sup>2</sup> Dies liegt vor, wenn der Schädiger vorsätzlich (dem Schädiger ist es bewusst, dass er den Schaden herbeiführt und nimmt dies auch in Kauf) oder fahrlässig handelt, indem er die gehörige Sorgfalt außer Acht lässt, wobei zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit unterschieden wird.

### SCHÄDEN IM BEREICH DER DIENSTVERRICHTUNG

Das Schadenersatzrecht gilt grundsätzlich auch für den **Arbeitsvertrag**, sodass der Arbeitnehmer für verursachten Schaden im Rahmen seiner Leistungserbringung haftet. Gegenüber Dritten ist jedoch der Arbeitnehmer durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) meist geschützt, da der Arbeitgeber für seine Bediensteten haftet.<sup>3</sup> Geleisteter Schadenersatz kann aber im Regressweg vom Arbeitnehmer zurückgefordert werden, wenn dieser eine Sorgfaltswidrigkeit, insbesondere im Bereich der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, begeht.

### DIE AMTSHAFTUNG BEI HOHEITLICHER TÄTIGKEIT

Ein wesentlicher Funktionsgrundsatz der Verfassung ist die Amtshaftung (Art. 23 Abs. 1 B-VG), die im Bereich der Hoheitsverwaltung an die Stelle der Dienstgeberhaftung tritt. Bund, Länder und Gemeinden haften

nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten einer Person schuldhaft zugefügt haben. Dabei sind Organe alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind (§ 1 Abs 2 AHG).<sup>4</sup> Bei Geltendmachung des Ersatzanspruches genügt der Beweis, dass der Schaden durch die Rechtsverletzung des Organes des beklagten Rechtsträgers entstanden ist.

Ob nun in der **Tätigkeit der Lehrperson** eine **Hoheitsverwaltung** vorliegt, ist vom Einzelfall abhängig. Wird der Lehrer in seiner eigentlichen Funktion tätig, nämlich der Unterrichts- und Erziehungsarbeit iSd § 17 SchUG, zu der auch die Beaufsichtigung<sup>5</sup> der Schüler gehört (§ 51 Abs. 3 SchUG), ist sein Handeln entsprechend der herrschenden Rechtsprechung dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzurechnen, d.h. er handelt als Organ im Sinne des § 1 AHG.<sup>6</sup> Der Lehrer ist bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben funktionell stets für den Bund tätig, unabhängig von seiner dienstrechtlichen Stellung als Bundeslehrer, Landeslehrer oder Lehrer einer Privatschule. Ein etwaiges schuldhaft rechtswidriges Verhalten eines Organes auf dem Gebiet des Schulwesens ist dem Bund zuzurechnen (Art 14 Abs 1 B-VG), Schadenersatzforderungen im Rahmen der Amtshaftung somit an den Bund zu richten.<sup>7</sup> Auch bei Schulveranstaltungen wie Lehrausgängen, Wandertagen, mehrtägigen Schulveranstaltungen, Sommer- oder Wintersportwochen, etc. handelt die Lehrperson in Vollziehung des Bundes und somit hoheitlich.

Wenn also, wie eingangs angesprochen, im Chemieunterricht bei einem Versuch eine ätzende Flüssigkeit auf den Pullover eines Schülers spritzt und dadurch der Pullover beschädigt wird, kann eine Amtshaftung vorliegen. Zu prüfen ist jedenfalls, ob der Schüler sich z.B. auch an die Instruktionen des Lehrers vor dem Versuch gehalten hat, dazu zählen z.B. Mindestab-

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Vgl. Brodij/Risak, Schaden und Haftung im Arbeitsverhältnis, 2019/10, RZ 298a.

<sup>3</sup> Vgl. Brodij/Risak, Schaden, RZ 299.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden (Amtshaftungsgesetz – AHG).

<sup>5</sup> Dies wurde in der Judikatur bereits mehrfach betont, vgl. OGH 14 Os 27/91, 9.4.1991 oder OGH 1 Ob 34/91, 18.9.1991.

<sup>6</sup> Vgl. Schragel, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, RZ 78; OGH 1 Ob 30/77, 11.01.1978 in: SZ 51/2 = EvBl 1978/101, 299.

<sup>7</sup> Vgl. Wieser, Die Aufgaben der Lehrperson aus verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Sicht, in: ÖGSR 1/2019, 13 sowie OGH 1 Ob 296/03s, 12.10.2004.

stand, Tragen von Schutzbrillen, etc. oder ob ev. auch eine Mitschuld vorliegt. Hier ist eine rechtzeitige und genaue Anweisung der Schüler im Sinne der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht des Lehrers unabdingbar.

### PRÜFUNG DES EINZELFALLES

Sollte es zu einem Schadensfall kommen, so ist im Einzelfall jedenfalls zu prüfen, ob der Lehrer die Handlung im Rahmen seiner Dienstverrichtung ausgeführt hat oder diese eher dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Diese Abgrenzung geschieht ähnlich wie bei der Prüfung, ob allenfalls ein Arbeitsunfall vorliegt oder ob die Handlung der Lehrperson eher dem privaten Bereich zuzuordnen ist, auch wenn er als „Lehrer“ mit seinen Schülern unterwegs ist. Wenn ein Sportlehrer bei einem Fußballmatch im Turnunterricht durch eine unachtsame Bewegung die Brille eines Schülers zu Boden stößt, die dann kaputt geht, wird wohl von einer Handlung innerhalb der Dienstverrichtung (Unterricht) auszugehen sein, sodass die Amtshaftung zum Tragen kommt. Wenn der Sportlehrer beim Wandertag inkl. Übernachtung auf der Hütte am Abend mit den Schülern ein Fußballmatch macht, so ist die Zuordnung zur Dienstverrichtung schon strittiger. Er hat zwar die Aufsichtspflicht für die Schüler zu wahren, eine **Zuordnung des Fußballspiels am Abend vor der Hütte dürfte aber wohl eher in den privaten Bereich fallen**, sodass eine Amtshaftung u.U. nicht zum Tragen kommt.

In zahlreichen Schulen ist es Usus, die Mobiltelefone der Schüler abzusammeln und zu verwahren. Wenn nun bei der Verwahrung durch den Lehrer ein Schaden entsteht, so ist dies bei den mittlerweile teuren Geräten nicht unerheblich, ob die Amtshaftung greift. Sollte die Handlung des Lehrers in seine Dienstpflicht fallen, so wird Amtshaftung zu bejahen sein. Etwa wenn der Lehrer während des Unterrichtes das Handy eines Schülers abnimmt, weil dieser damit den Unterricht stört, zumal der Unterricht als hoheitlicher Vollzug gilt. Anders ist das z.B. beim Sportlehrer, der von den Schülern gebeten wird, während des Unterrichtes Wertgegenstände zu verwahren. Da dies nicht Teil seiner Dienstpflicht ist, kommt hier die Amtshaftung wohl nicht zum Tragen, **ein allfälliger Schaden-**

**ersatz wäre im zivilrechtlichen Bereich angesiedelt.**

Ähnlich verhält es sich, wenn der Sportlehrer den Ball so unglücklich aufspielt, dass die Brille des Kollegen im Turnsaal zu Bruch geht, dann greift nicht die Amtshaftung, denn gegenüber gleichrangigen Arbeitskollegen greifen die zivilrechtlichen Haftungsregeln. Sofern die Sozialversicherung Leistungen erbringt, gehen die Ansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger aufgrund der Bestimmungen in § 332 Abs 1 ASVG auf den Sozialversicherungsträger über (Legalzession).<sup>8</sup>

### AMTSHAFTUNG BEI DRITTEN

Die Beaufsichtigung von Schülern kann gem. § 44a SchUG in der Schule, bei und im Rahmen der Schulveranstaltungen auch durch andere Personen als Lehrer, Erzieher und Freizeitpädagogen geschehen. **Sie werden dann im hoheitlichen Vollzug tätig**, unabhängig davon, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt, gewählt, ernannt oder sonst wie herangezogen werden. **Eltern, die Wandertage oder Exkursionen begleiten, aber z.B. auch Veranstalter von Kursen bei Sport- und Musikwochen**, die in Ausführung der Kurse dann als Organe des Bundes tätig werden, sind dabei umfasst. Der OGH sah sogar einen Unternehmer bei der Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung der Polytechnischen Schule nach § 13b SchUG in der Mitwirkung an der hoheitlich zu verrichtenden Aufgabe Erteilung des Unterrichts.<sup>9</sup> Schadenersatzansprüche waren hier an den Bund zu richten und nicht über zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Gerade auch bei mehrtägigen Schulveranstaltungen ist immer Vorsicht geboten, damit der Lehrer nicht in einen ungewollten Haftungsanspruch hineinkommt. Insbesondere bei Klassenreisen sollte klar sein, dass der organisierende Lehrer dies im Rahmen seiner Dienstpflicht tut und Vertragspartner mit dem Reiseanbieter aber jedenfalls die Eltern der minderjährigen Schüler sind. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Korrespondenz mit den Eltern und dem Reiseveranstalter bestenfalls schriftlich (nachweislich) erfolgt und spätestens bei Vertragsabschluss die Stornobedingungen mit den AGB übermittelt werden. ■

<sup>8</sup> Vgl. Windisch-Graetz, Von Arbeitnehmern verschuldete Schäden an Arbeitskollegen, in: Mazal/Risak, Arbeitsrecht: System- und Praxiskommentar, RZ 65.

<sup>9</sup> Vgl. OGH 1 Ob 75/15h, 18.6.2015.



# Corona – Krise oder Chance?

Von einem Tag auf den anderen wurde der gesamte Unterricht auf die digitale Schiene verlegt – mit allen Herausforderungen, die dieser Kaltstart mit sich brachte.

Als am 12. März die Personalvertreter und -vertreterinnen aller Schularten Niederösterreichs zu einem Krisengipfel mit Bildungsdirektion und Land nach St.Pölten gebeten wurden, wurde uns allen der Ernst der Lage erst so wirklich bewusst. Schlagwörter wie „Schulschließungen“, „Lockdown“ und „Corona-Matura“ beherrschten unsere Diskussion sowie die etwa zeitgleich stattfindende Pressekonferenz von Bundeskanzler Kurz und Bundesminister Anschöber. Kurz darauf war klar: Die Schulen mussten sich kurzfristig auf Home-Schooling einstellen und die von der Bildungsdirektion Niederösterreich schon länger initiierte Offensive der Digitalisierung musste von heute auf morgen umgesetzt werden. „Wir sind ins kalte Wasser gesprungen und haben schwimmen gelernt“, wie Direktorensprecherin Mag.<sup>a</sup> Isabella Zins es auf den Punkt brachte. Wir erlebten zusammenbrechende Server, Unzulänglichkeiten der eigenen PCs daheim, fehlende digitale Infrastruktur in manchen Haushalten, die teilweise Unkenntnis der SchülerInnen im Umgang mit dem PC und vieles mehr, aber der Idealismus und das Engagement der Kolleginnen und Kollegen waren nicht zu bremsen. Wir wollten zeigen, was wir drauf haben, und das ist uns auch nach einigen Anfangsschwierigkeiten gelungen.

Die Hoffnung, dass nach Ostern alles wieder beim Alten wäre, erfüllte sich nicht. Das Distance-Learning ging weiter, wurde professionalisiert und verbessert. Die Digitalisierung war nun ganz in den Schulen angekommen, was ohne Hilfe der IT-Administration und engagierter Kolleginnen und Kollegen, die als Peers den anderen, weniger computeraffinen halfen, nicht möglich gewesen wäre.

Die Herausforderungen begannen mit dem Wieder-

hochfahren der Schulen. Viele Unsicherheiten und Unklarheiten säumten den Weg bis zu dem Tag, an dem die Maturantinnen und Maturanten erstmals unter strengen Hygienevorschriften die Schulen wieder betreten. Vieles war noch nicht geregelt, bei einigem lag der Teufel im Detail. Auch passten viele Vorgaben nicht für alle Schulstandorte und ihre Gegebenheiten. Dass sich eine neu gebaute, großzügig angelegte Schule auf der grünen Wiese mit manchen Dingen leichter tut als eine Schule im städtischen Bereich, war nicht von der Hand zu weisen. Standortintelligenz war nun gefragt, um möglichst viel an den eigenen Schulstandort angepasst durchzuführen. Das gelang gut: Mit Unterstützung der Bildungsdirektion, durch die grenzenlose Koordinationsfähigkeit der Direktorinnen und Direktoren und Administrationen, die ständig neuen Vorgaben gerecht werden mussten und dem Improvisationstalent und der Geduld der Kolleginnen und Kollegen, hat es in NÖ funktioniert. Wir haben tatsächlich schwimmen gelernt und bewiesen, dass wir dazu keinen Freischwimmerschein brauchen. ■



**Aufnahmen zu Guten Morgen Österreich zum Thema „Öffnung der Schulen“ am 16. April 2020 am BG/BRG Baden, Biondekgasse mit Alexandra Bosek (Landesschulsprecher-Stellvertreterin, Nadja Mader (ORF), Mag. Eva Teimel (Gewerkschaftsvorsitzende AHS NÖ) und Kameramann.**



# Elternkarenz

Die Karenz, die Eltern nach der Geburt eines Kindes in Anspruch nehmen können, ist eine wichtige Maßnahme zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sind im **Mutterschutzgesetz (§§ 15)** bzw. **Väterkarenzgesetz (§§ 2)** geregelt und ermöglichen den Eltern, ihre Kinderbetreuungsphase über einen längeren Zeitraum flexibel zu gestalten.

Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes in Karenz gehen wollen, nutzen den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Freistellung vom Dienst. Die Karenz nach MSchG bzw. VKG kann von den Eltern unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben beantragt werden. Während dieser Karenz pflegt und betreut der karenzierte Elternteil das Kind und muss daher im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Da in der Zeit der Karenz keine Bezüge ausbezahlt werden, gibt es das **Kinderbetreuungsgeld** als finanzielle Unterstützung des Staates für den Elternteil, der für die Erziehung des Kindes vorübergehend seine Berufstätigkeit aufgibt.

**Achtung:** Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist bei der Krankenkasse zu stellen. Die Meldung einer Karenz erfolgt bei der zuständigen Bildungsdirektion über den Dienstweg! Oft kommt es zur Vermischung dieser beiden Begriffe. Eltern gehen dann davon aus, dass sie für die Dauer der Karenz auch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben oder umgekehrt. Das muss aber nicht so sein:

**Beispiel:** Eine Kollegin möchte zwei Jahre zu Hause beim Kind bleiben und das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beziehen. Sie beantragt Karenz bis zum Tag vor dem zweiten Geburtstag des Kindes. Das eaKBG wird aber längstens 365 Tage ausbezahlt. D.h.: Die Kollegin ist zwar zwei Jahre zu Hause, bezieht aber im 2. Jahr kein Einkommen mehr.

## WANN BEGINNT DIE KARENZ NACH MSCHG BZW. VKG?

Es gibt unterschiedliche Zeitpunkte, an denen die Karenz begonnen werden kann:

1. Für die Mutter gilt:
  - im Anschluss an die Schutzfrist

- im Anschluss an einen Krankenstand, der über das Ende der Schutzfrist andauert
  - im Anschluss an einen Erholungsurlaub (d.h. bei LehrerInnen Hauptferien)
  - im Anschluss an die Karenz des anderen Elternteils (muss unmittelbar anschließen!)
2. Für den Vater gilt:
    - im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter
    - im Anschluss an die Karenz der Mutter (muss unmittelbar anschließen!)
  3. Wenn ein Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat, kann der andere Elternteil die Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen (maximal bis zum zweiten Geburtstag des Kindes).

## WIE LANGE KANN KARENZ NACH MSCHG BZW. VKG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

Für Mütter und Väter gilt:

- Die Karenz muss mindestens zwei Monate betragen.
- Die Karenz kann maximal bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden (der zweite Geburtstag des Kindes ist der 1. Arbeitstag!).

Zwischen den beiden Eckdaten (Minimal- und Maximaldauer) kann die Karenz für jede beliebige Dauer vereinbart werden (Rechtsanspruch).

## KÖNNEN SICH ELTERN DIE KARENZ TEILEN?

Ja. Die Karenz kann zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Die Karenzteile müssen allerdings unmittelbar aneinander anschließen.

Beim erstmaligen Betreuungswechsel können die El-



tern auch ein Monat gleichzeitig in Karenz gehen. Die Dauer der Karenz verkürzt sich dann allerdings um diesen einen Monat und endet daher mit dem Ablauf des 23. Lebensmonats des Kindes.

Ansonsten ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile nicht zulässig!

#### **WELCHE MELDEFRISTEN MÜSSEN EINGEHALTEN WERDEN?**

Die Meldung der Karenz erfolgt sinnvollerweise schriftlich, das Ansuchen wird auf dem Dienstweg eingereicht. Die Mutter muss innerhalb der Schutzfrist die Meldung an den Dienstgeber übermitteln, wenn sie die Karenz im Anschluss an die Schutzfrist beginnen will.

Der Vater muss innerhalb von acht Wochen nach der Geburt die Meldung an den Dienstgeber übermitteln, wenn er die Karenz im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter beginnen will.

Bei einer Verlängerung der Karenz oder bei einem Wechsel muss dies spätestens drei Monate vor Inanspruchnahme gemeldet werden. (Wenn die Karenz des anderen Elternteils kürzer als drei Monate ist, muss

die Meldung spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz erfolgen. Dauert der erste Karenzteil weniger als drei Monate, muss die Meldung des Elternteils, der dann mit seiner Karenz folgen will, ebenfalls schon während der Schutzfrist erfolgen.)

Wird die Karenz erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen, da ein Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat, muss die Meldung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Antrittsdatum erfolgen.

Die Absicht, Karenz aufzuschieben (vgl. unten „aufgeschobene Karenz“), muss dem Dienstgeber während des Beschäftigungsverbots nach der Geburt bekannt gegeben werden.

#### **KANN EIN TEIL DER KARENZ AUFGESCHOBEN WERDEN?**

Ja. Jeder Elternteil kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass drei Monate seiner Karenz aufgeschoben werden. Diese Zeit kann zu einem späteren Zeitpunkt verbraucht werden. (Aufgeschoben werden kann bis zum Ende des siebten Lebensjahrs oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese aufgeschobene Karenz – Voraussetzung ist eine Vereinbarung mit dem Dienstgeber.

Wenn beide Elternteile aufschieben wollen, verkürzt sich die Karenz entsprechend bis zum 18. bzw. 21. Lebensmonat, wenn nur ein Elternteil aufschiebt. (Wenn beide Elternteile vorher schon ein Monat gleichzeitig in Karenz waren, endet die Karenz mit Ablauf des 17. bzw. 20. Lebensmonats des Kindes.)

Die Absicht, Karenz aufzuschieben, muss dem Dienstgeber während des Beschäftigungsverbots nach der Geburt bekannt gegeben werden. Will man den aufgeschobenen Karenzteil konsumieren, muss man den Dienstgeber spätestens drei Monate vorher über den gewünschten Zeitpunkt informieren.

**Achtung:** Für Lehrerinnen und Lehrer gilt, dass der aufgeschobene Karenzurlaub nicht in den letzten vier Monaten eines Schuljahres in Anspruch genommen werden darf.

### WAS IST, WENN EIN ELTERNTEIL VERHINDERT IST KARENZ ZU NEHMEN?

Falls durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ein Elternteil die Betreuung des Kindes nicht gewährleisten kann, hat der andere Elternteil die Möglichkeit, eine „Verhinderungskarenz“ zu beantragen, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Anspruch besteht für die Dauer der Verhinderung (maximal bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes).

Nach dem Gesetz gelten folgende Ereignisse als „unvorhergesehen und unabwendbar“:

- Tod
- Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe
- schwere Erkrankung
- Wegfall des gemeinsamen Haushalts des Elternteils mit dem Kind oder Wegfall der Betreuung des Kindes.

Die Verhinderung muss für einen „nicht bloß verhältnismäßig kurzen Zeitraum“ gegeben sein (daraus folgt, dass es für einzelne Tage keinen Anspruch auf Verhinderungskarenz gibt).

### WAS SOLLTE MAN NOCH WISSEN?

#### 1. Vorrückungs-Pension:

Die Zeiten der Karenz nach MSchG bzw. VKG werden sowohl für die Vorrückung als auch für die Pension voll angerechnet – es sind dafür keine Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten.

#### 2. Krankenversicherung:

Grundsätzlich ist man während der Karenz nach MSchG bzw. VKG nur während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld krankenversichert. BVAEB-Versicherte bleiben auf Antrag auch nach Ende des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bis zum Ende der Karenz nach MSchG bzw. VKG krankenversichert. Ver-

tragslehrer, die nicht bei der BVAEB versichert sind, müssen sich um eine Mit- bzw. Selbstversicherung bemühen.

### 3. Können auch ILL-LehrerInnen/ PD-LehrerInnen mit befristetem Vertrag in Karenz gehen?

Voraussetzung für eine Karenzierung ist ein aufrechter Dienstvertrag! Mit dem Auslaufen des befristeten Vertrags endet auch die Karenz. Die Ausstellung eines Folgevertrags und somit eine Verlängerung der Karenz ist grundsätzlich möglich und sollte jedenfalls beantragt werden.

**Beispiel:** ILL Lehrerin hat Geburtstermin 5.3.2020, die Schutzfrist endet nach 8 Wochen. Im Anschluss geht die Kollegin in Karenz. Ihre Karenz endet mit dem Auslaufen des Dienstvertrags – normalerweise mit Ende des Schuljahres – sofern nicht rechtzeitig die Ausstellung eines Folgevertrages vereinbart wurde. Ein Folgevertrag steht der Kollegin aus dem Grund des Diskriminierungsverbotes dann zu, wenn ohne den Eintritt der Mutterschaft/Vaterschaft eine Fortsetzung der Anstellung absehbar gewesen wäre. Hier ist eine Verplanung in der Provisorischen Lehrfächerverteilung oder eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung hilfreich. Achtung: Kinderbetreuungsgeld wird natürlich trotzdem weiter ausbezahlt.

### 4. Zählt die Karenz nach MSchG/ VKG bei ILL LehrerInnen zur Gesamtverwendungsdauer dazu?

In die fünf Jahre, die zur Umstellung von ILL auf IL notwendig sind, wird die Zeit des Beschäftigungsverbot (§ 5 MSchG) und eine Karenz nach MSchG/ VKG bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren eingerechnet, wenn der/ die VertragslehrerIn im letzten Unterrichtsjahr ihrer Einreihung in das Entlohnungsschema II L mindestens während eines Semesters tatsächlich Unterricht erteilt hat (§ 90I VBGr).

### 5. Gibt es einen Kündigungsschutz?

Für Mütter gilt: Nach § 10 MSchG besteht ein Kündigungsschutz während der Dauer der Schwangerschaft bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, bei Inanspruchnahme einer Karenz bis vier Wochen nach der Beendigung der Karenz. Seit 2016 besteht auch ein Kündigungsschutz bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Fehlgeburt.

Für Väter gilt: Nach §7 VKG besteht ein Kündigungsschutz bei Inanspruchnahme einer Karenz frühestens vier Monate vor Antritt der Karenz und endet spätestens vier Wochen nach Beendigung der Karenzzeit.

**Achtung:** Kündigungsschutz gibt es nur bei aufrechter Dienstvertrag. Das Auslaufen eines befristeten Vertrags (z.B. ILL Lehrerin) durch Zeitablauf ist keine Kündigung, daher greift hier auch der Kündigungsschutz nicht.

### 6. Kann man nach einer Karenz nach MSchG bzw. VKG wieder an die eigene Schule zurück?

Gemäß § 219 Abs. 5a BDG besteht nach Beendigung des Karenzurlaubs nach MSchG/ VKG ein Rückkehrrecht auf den früheren Arbeitsplatz (= Schule!).

### **7. Erhält man während der Karenz auch Informationen von der Schule?**

Die karenzierte Lehrkraft muss von der Schule/ der Schulleitung während einer Karenz über wichtige Geschehnisse informiert werden, besonders dann, wenn diese die Interessen der karenzierten Lehrkraft betreffen (z.B.: Schulentwicklungsprozesse, Personalvertretungswahlen, etc.).

### **8. Bleibt die GÖD-Mitgliedschaft während der Karenz aufrecht?**

Die Mitgliedschaft bleibt aufrecht und ist während Mutterschutz und Elternkarenz im Höchstausmaß von insgesamt 26 Monaten beitragsfrei. Nach den 26 Monaten beträgt der Mitgliedsbeitrag € 1,80 pro Monat.

### **9. Was passiert, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind nicht mehr gegeben ist?**

Wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt, endet die Karenz vorzeitig. Der/ die Dienstnehmer/in muss dem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind unverzüglich bekannt geben und den Dienst wieder antreten, wenn es der Dienstgeber verlangt.

### **10. Kann man während der Karenz einer Beschäftigung nachgehen?**

Neben dem karenzierten Dienstverhältnis ist eine geringfügige Beschäftigung zum selben Dienstgeber zulässig (Geringfügigkeitsgrenze gem. § 5 Abs.2 Z 2 ASVG). In diesem Fall bestehen zwei Dienstverhältnisse nebeneinander.

**Achtung:** In der Praxis wird aber in so einem Fall eher die Karenz beendet und die Möglichkeit der Teilzeit nach Mutterschutzgesetz (MSchG 15 h) gewählt. In jedem Fall muss man aber während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes darauf achten, die Zuverdienstgrenze zum KBG nicht zu überschreiten. (Höhe der Zuverdienstgrenze: Kindergeldkonto: € 16.200,00 bzw. individuelle Grenze; einkommensabhängiges KBG: € 7.300,00 pro Kalenderjahr)

Weiters gibt es die Möglichkeit, während der Karenz eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus für höchstens dreizehn Wochen pro Kalenderjahr zu vereinbaren. Wird die Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden. Eine Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber während der Karenz braucht die Zustimmung der Dienstbehörde! Auch hier ist die Zuverdienstgrenze zum KBG zu beachten!

### **11. Gelten diese Regelungen auch für Adoptiv- oder Pflegeeltern?**

Hat ein Elternteil ein Kind angenommen, so hat er denselben Anspruch auf Karenz wie ein leiblicher Elternteil, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt für Adoptiv- und Pflegeeltern. (MSchG §15c / VKG §5)

### **KARENZBEGINN:**

Die Karenz beginnt mit dem Tag der Adoption (an dem Tag, an dem das Kind den Adoptiveltern übergeben wird) bzw. mit dem Tag der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an die Karenz des anderen Adoptiv- oder Pflegeelternanteils. Für den Fall, dass der andere Adoptiv- oder Pflegeelternanteil keinen Karenzanspruch hat, kann die Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

### **MELDUNG:**

Wenn die Karenz unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege beginnen soll, muss der Beginn und die Dauer der Karenz dem Dienstgeber unverzüglich bekannt gegeben werden.

### **DAUER:**

Die Dauer der Karenz hängt vom Alter des Kindes ab:

- Hat das Kind bei der Adoption/ Übernahme das 18. Lebensmonat noch nicht vollendet, so besteht Anspruch auf Karenz bis längstens zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.
- Hat das Kind bei der Adoption/ Übernahme das 18. Lebensmonat vollendet, jedoch noch nicht das zweite Lebensjahr, besteht Anspruch auf bis zu sechs Monate Karenz auch über das zweite Lebensjahr hinaus.
- Erfolgt die Adoption/ Übernahme zwischen dem vollendetem zweiten und vollendetem siebten Lebensjahr, besteht Anspruch auf sechs Monate Karenz.

### **TEILUNG DER KARENZ:**

Wenn die Karenz zwischen den Adoptiv-/ Pflegeeltern geteilt wird, so müssen die Karenzteile direkt aneinander anschließen. Es gelten dieselben Meldefristen wie bei leiblichen Eltern (vgl. oben). ■

#### **Quellen:**

MSchG, VKG  
[www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at](http://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at)  
 Leitfaden für berufstätige Eltern, GOED Frauen, aktualisierte Auflage 2020  
 Schriftwieser, B., Karout, H.: Von der Schwangerschaft bis zum Schuleintritt, ÖGB Verlag, 2020.

# Spannendes PISA

In Zusammenhang mit Migration sehen sich Österreichs Schulen seit vielen Jahren vor große Herausforderungen gestellt. Eine aufmerksame Lektüre von PISA 2018 zeigt deutlich auf, dass die Dimension des Problems weiter zunimmt und die Gruppe derer, die auf Grund ihrer sprachlichen Benachteiligung auf dem Bildungsweg „abgehängt“ werden, immer größer wird.

## Teil 3: Migration

**MAG. GUDRUN PENNITZ**  
**CHEFREDAKTEURIN**  
**MITGLIED DER BUNDESLEITUNG**  
 gudrun.pennitz@my.goed.at



### DER ANTEIL AN SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND STEIGT KONTINUIERLICH

„In Österreich stieg der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund seit der ersten PISA-Erhebung kontinuierlich an und hat sich von 11% bei PISA 2000 auf 23% bei PISA 2018 mehr als verdoppelt.“<sup>1</sup> (Anmerkung: Im Schuljahr 2018/19 betrug der Anteil der SchülerInnen mit nicht-deutscher Umgangssprache 26,4 Prozent)<sup>2</sup>

#### Anteil der 15-Jährigen mit Migrationshintergrund

(Stand 2018)

„China“ <sup>3</sup>	0,2%
Japan	0,6%
Finnland	5,8%
OECD-Mittelwert	13,0%
Frankreich	14,3%
England	21,8%
Deutschland	22,2%
Österreich	22,7%

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), Table II.3.

In 14 der 79 PISA-Teilnehmerstaaten weist mehr als jede fünfte Schülerin bzw. jeder fünfte Schüler Migrationshintergrund auf, wobei die Gruppe der SchülerInnen, die die Unterrichtssprache nicht als Umgangssprache sprechen, leistungsmäßig in allen Staaten weit zurückbleibt. Österreich ist einer dieser vierzehn Staaten, wobei jedoch die Gruppe jener, die die Unterrichtssprache nicht als Umgangssprache sprechen und leistungsmäßig entsprechend weit zurückbleiben, in unserem Land besonders groß ist.

### DER SOZIOÖKONOMISCHE HINTERGRUND

Mehrere Faktoren treffen in Österreich aufeinander, die sich auf den Schulerfolg negativ auswirken, denn in unserem Land korrelieren

- ein niedriges berufliches Niveau sehr stark mit Migrationshintergrund
- Migrationshintergrund sehr stark mit einer anderen Umgangssprache und
- eine andere Umgangssprache (wie in allen OECD-Staaten) sehr stark mit geringerem Bildungserfolg.

Folgende Zahlen unterstreichen meine Aussage, dass Österreichs LehrerInnen eine enorme Aufgabe zu bewältigen haben, für die sie ressourcenmäßig nicht ausgerüstet sind:

#### Anteil der 15-Jährigen, die aus dem sozioökonomisch schwächsten Gesellschaftsviertel kommen, in den sieben OECD-Staaten mit dem größten Anteil 15-Jähriger mit Migrationshintergrund

(Stand 2018)

	ohne		mit	
	Migrationshintergrund			
		insgesamt	1. Generation	2. Generation
Neuseeland	25,5%	23,1%	17,4%	30,3%
Australien	24,7%	25,4%	23,9%	26,8%
Kanada	23,4%	27,3%	26,3%	28,3%
Luxemburg	9,7%	37,3%	36,1%	38,2%
USA	19,6%	40,6%	36,4%	42,1%
Schweiz	15,0%	44,1%	42,3%	45,1%
Österreich	17,9%	49,0%	49,7%	48,7%

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), Table II.B1.9.1.

## DIE UNTERRICHTSSPRACHE ALS UMGANGSSPRACHE

Ein Umstand beeinflusst Österreichs schulische Laufbahnen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund besonders negativ: Nur 26 Prozent der 15-Jährigen mit Migrationshintergrund sprechen die Unterrichtssprache als Umgangssprache, während im OECD-Mittel mehr als die Hälfte (52 Prozent) von ihnen die Unterrichtssprache als Umgangssprache spricht. Den wiederholten Beteuerungen mancher „Expertinnen“, dass diese sprachliche Diversität keine Benachteiligung darstelle, sondern eine Bereicherung sei, ist entgegenzuhalten, dass der Leistungsrückstand 15-Jähriger mit Migrationshintergrund, die eine andere Umgangssprache sprechen, nicht nur in Österreich, sondern OECD-weit mehr als doppelt so groß ist. Dass gute Deutschkenntnisse der Schlüssel zum Bildungserfolg sind, kann nicht geleugnet werden, sobald man den Blick auf die Fakten wirft. Für mich ist das Verdrängen dieser Tatsache der gravierendste politische Fehler der vergangenen Jahrzehnte! Auch hier sprechen Zahlen und Fakten eine deutliche Sprache:

### Anteil der 15-Jährigen mit Migrationshintergrund, die zu Hause überwiegend nicht die Testsprache sprechen

(Stand 2018)

	im Land geboren	zugewandert
OECD-Mittelwert	41,2%	61,7%
Österreich	72,4%	76,3%

OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), F. II.9.4.

„Österreich zählt [...] zu den Ländern mit den größten Leistungsnachteilen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund – in Lesen macht der Mittelwertunterschied zwischen Einheimischen und Jugendlichen der zweiten Generation 54 Punkte aus, zwischen Einheimischen und Jugendlichen der ersten Generation sogar 79 Punkte.“<sup>4</sup> „The average difference in reading performance between immigrant and non-immigrant students across OECD countries is 41 score points in favour of non-immigrant students. The difference shrinks to 24 score points after accounting for students' and schools' socio-economic profile.“<sup>5</sup>

In Österreich beträgt der Rückstand vor Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds 63 Punkte, danach 33 Punkte.<sup>6</sup> Besonders beunruhigend erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass sich die Leseleistung der „zweiten Generation“ gegenüber der Lesekompetenz der eingewanderten Elterngeneration nicht deutlich verbessert:

„In Bezug auf die Lesekompetenz von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund zeigt sich für Österreich, dass sowohl die erste als auch die zweite Generation eine signifikant niedrigere Lesekompetenz aufweisen als die einheimischen Schüler/innen.“<sup>7</sup>

## SCHULABBRECHERINNEN

Österreich gehört an sich zu den Staaten, in denen besonders wenige junge Menschen das Schulwesen verlassen, ohne die Sekundarstufe II erfolgreich abgeschlossen zu haben:<sup>8</sup>

### 18- bis 24-Jährige, die ihre Schullaufbahn ohne einen Sekundarstufe II-Abschluss beendet haben („Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger“)

(Stand 2019)

Österreich	7,8%
EU-Mittelwert	10,2%

Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 1. Juni 2020.

Dies gilt aber leider nur für Personen ohne Migrationshintergrund: Nicht einmal jede/r Zwanzigste beendet ihre/ seine Schullaufbahn als SchulabbrecherIn. Für SchülerInnen mit Migrationshintergrund ist das Drop-out-Risiko allerdings fast drei Mal so groß!<sup>9</sup>

Die Schulabbrecherquote unter MigrantInnen war 2017 in Österreich 3,5-mal höher als unter den im Inland Geborenen; im EU-Durchschnitt liegt das Verhältnis im Vergleich dazu lediglich bei zwei zu eins.<sup>10</sup>

## ENDLICH MEHR RESSOURCEN FÜR SPRACHFÖRDERUNG

Die Zeit der politischen Lippenbekenntnisse muss vorbei sein! Ich fordere dringend, dass die Politik sich diesem Problem nun ernstlich stellt und ausreichende Ressourcen zur rechtzeitigen Sprachförderung zur Verfügung stellt. Die Präambel des Bildungskapitels im Regierungsprogramm der türkis-grünen Regierung stellt immerhin klar:

„Grundvoraussetzung für Bildungserfolg ist das Beherrschen der deutschen Sprache. Schülerinnen und Schüler, die eine andere Erstsprache (Muttersprache) als Deutsch haben, sollen in ihrem Erlernen der Unterrichtssprache Deutsch gefördert werden.“<sup>11</sup>

Es braucht wohl noch mehr Anstrengung als dieses Bekenntnis, um nicht noch eine Generation aufzugeben. PISA 2018 belegt die Dringlichkeit und das Ausmaß des Handlungsbedarfs. ■

<sup>1</sup> BIFIE (Hrsg.), PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2019), S. 75.

<sup>2</sup> Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19. Schlüsselindikatoren und Analysen (2020), S. 12.

<sup>3</sup> Peking, Shanghai, Jiangsu und Guangdong.

<sup>4</sup> BIFIE (Hrsg.), PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2019), S. 77.

<sup>5</sup> OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), S. 178.

<sup>6</sup> OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), Table II.B1.9.3.

<sup>7</sup> BIFIE (Hrsg.), PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2019), S. 77.

<sup>8</sup> Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 1. Juni 2020.

<sup>9</sup> Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19. Schlüsselindikatoren und Analysen (2020), S. 122.

<sup>10</sup> BMASGK (Hrsg.), Soziale Mobilität und Vermögensverteilung (2019), S. 45.

<sup>11</sup> Regierungsprogramm 2020 – 2024, S. 291.

**MAG. DR. ECHEHARD QUIN,  
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG**  
eckehard.quin@goed.at



# Mag. Michael Zahradnik – ein großer Gewerkschafter tritt ab

Die Bundesleitung verabschiedet ihren langjährigen stellvertretenden Vorsitzenden in den Ruhestand.

Ein gewerkschaftliches Urgestein ist mit 1. Juli 2020 in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Seit 1990 war er Mitglied im Gewerkschaftlichen Betriebsausschuss seiner Schule, seit 1996 dessen Vorsitzender. Der Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft gehörte er seit 1. April 1993 an. Mit 1. Jänner 2000 wurde er stellvertretender Vorsitzender – eine Funktion, die er ebenfalls bis zu seiner Ruhestandsversetzung ausübte.

Als Mag. Michael Zahradnik in die Bundesleitung kam, wurde er wie üblich in der Zeitung der AHS-Gewerkschaft vorgestellt. In dem Kommentar hieß es: „Der laut Selbsteinschätzung ‚linksliberale Sozialdemokrat, Toskanafreund und (multikulturelle) Rapid-Anhänger‘ glaubt, daß sich in der Schule und Gesellschaft noch eine ganze Menge mehr Demokratie verwirklichen ließe.“ Ohne mit ihm darüber gesprochen zu haben, vermute ich, dass sein heutiger Befund sehr ähnlich ausfallen würde.

Es seien mir ein paar persönliche Worte erlaubt, lieber Michi: Seit 1. Jänner 2003 durfte ich mit dir gemein-

sam in verschiedenen Funktionen in der Bundesleitung arbeiten. Ich habe dich immer als aufrechten, geradlinigen Sozialdemokraten – im besten Sinne des Wortes – erlebt, als sozialen Demokraten, als Gewerkschafter, der die Anliegen der KollegInnen immer vor Parteiinteressen gestellt und mit Überzeugung für sie gekämpft hat. Oft haben wir Unsinniges verhindert, wofür man niemals Lorbeeren erntet, manchmal haben wir gewonnen, manchmal sind wir mit wehenden Fahnen untergegangen. In jeder dieser Situationen warst du derselbe überzeugte Kämpfer für soziale und gerechtere Rahmenbedingungen.

Dafür, lieber Michi, möchte ich dir herzlich danken – in meinem Namen, aber auch in dem der KollegInnen, die du vertreten hast. Persönlich möchte ich dir besonders danken für die gute Zusammenarbeit, deine Fairness und deine Wertschätzung über die Fraktionsgrenzen hinweg.

Ich schätze dich sehr und wünsche dir alles erdenklich Gute für deinen neuen Lebensabschnitt. ■



v. l. n. r.: Herbert Weiß, Eckehard Quin, Michael Zahradnik



v. l. n. r.: Herbert Weiß, Eckehard Quin, Karl Digruber, Michael Zahradnik

MAG. GUDRUN PENNITZ  
CHEFREDAKTEURIN  
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG  
gudrun.pennitz@my.goed.at



# Migrationshintergrund

*„Für Schüler/innen mit Migrationshintergrund sind die größten Hindernisse für den Schulerfolg Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache sowie eine geringe formale Bildung und ein niedriger beruflicher Status der Eltern.“*

ÖIF (Hrsg.), Migration und Schule (Mai 2018), S. 1.

## Anteil der SchülerInnen der vierten Schulstufe, die die Bildungsstandards beim Lesen nicht oder nur teilweise erreichen (Stand 2015)

Mit deutscher Umgangssprache	31 %
mit anderer Umgangssprache	63 %

BMBWF (Hrsg.), Nat. Bildungsbericht Österreich 2018, Band 1 (2019), S. 251.

*„Research on test scores for them and for those of native descent in 40 countries shows that speaking the national language at home is one of the biggest predictors of success on standardised tests.“*

OECD (Hrsg.), Catching Up? Country Studies on Intergenerational Mobility and Children of Immigrants (2018), S. 25.

## Leseleistungsrückstand 10-Jähriger, deren Umgangssprache nicht die Unterrichtssprache ist, im internationalen Vergleich (in PIRLS-Punkten; Stand 2016)

OECD-Mittelwert	28
Österreich	50

Anke Hußmann u. a. (Hrsg.), IGLU 2016, Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich (2017), Abbildung 7.1.

## Anteil der SchülerInnen, die keinen erfolgreichen Abschluss der Sekundarstufe I schaffen (Stand 2017/18)

Mit deutscher Umgangssprache	2,9 %
Mit nicht-deutscher Umgangssprache	8,8 %

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19, Tabellenband (2020), S. 197.

*„Von den 14-jährigen Schülerinnen und Schülern des Schuljahres 2015/16 haben 6,4% im Folgejahr nach Beendigung der Schulpflicht keine weitere Schule besucht; bei den Schülerinnen und Schülern mit nicht-deutscher Umgangssprache ist dieser Anteil beinahe doppelt so hoch.“*

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19, Schlüsselindikatoren und Analysen (2020), S. 52.

## Anteil aller SchülerInnen Österreichs mit einer nicht-deutschen Umgangssprache

2006/07	2008/09	2010/11	2012/13	2014/15	2016/17	2018/19
15,6 %	16,9 %	18,4 %	20,2 %	22,2 %	25,3 %	26,4 %

ÖIF (Hrsg.), Jahresrückblick: Integration und Asyl 2017 (Dezember 2017), S. 8; Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19, Tabellenband (2020), S. 168.

*„Die häufigsten nicht-deutschen Umgangssprachen der Schülerinnen und Schüler sind Türkisch sowie Sprachen des ehemaligen Jugoslawiens (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch).“*

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19, Schlüsselindikatoren und Analysen (2020), S. 24.

*„Während sich der Anteil der SchülerInnen mit anderer Umgangssprache im EU- bzw. OECD-Schnitt innerhalb von einer Generation von rund 60 % auf etwa 40 % verringert (also um ein Drittel), verringert sich ihr Anteil in Österreich von der 1. auf die 2. Generation nur leicht von 77 % auf 73 %.“*

Expertenrat für Integration (Hrsg.), Integrationsbericht 2019 (2019), S. 32.



# Auszeichnungen und Ernennungen

<b>DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN</b>	
<b>DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT</b>	
Mag. <sup>a</sup> Astrid Amann	Prof. am BRG/BORG Dornbirn
Mag. Werner Bösch	Prof. am BRG/BORG Dornbirn
Mag. <sup>a</sup> Sabine Fischer-Längle	Prof. am BRG/BORG Dornbirn
Mag. <sup>a</sup> Eleonore Haider	Prof. am BG/BRG Wien V, Reinprechtsdorfer Straße
Mag. <sup>a</sup> Regina Müller-Kaufmann	Prof. am BG/BRG Wien V, Reinprechtsdorfer Straße
Mag. <sup>a</sup> Gertrud Näf	Prof. am BRG/BORG Dornbirn
Mag. <sup>a</sup> Karin Ruprecht	Prof. am BG/BRG Wien V, Reinprechtsdorfer Straße
Mag. Gebhard Steiner	Prof. BRG/BORG Dornbirn
<b>DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:</b>	
<b>ZUM SCHULQUALITÄTSMANAGER/ZUR SCHULQUALITÄTSMANAGERIN</b>	
Mag. Heinz Kerschbaumer	Bildungsdirektion Niederösterreich
MMag. <sup>a</sup> Ulrike Anna Steinwider	Bildungsdirektion Steiermark
<b>DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!</b>	

**Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,  
schöne Ferien wünschen Ihnen Herbert Weiß  
und sein Team der AHS-Gewerkschaft!**



MAG. HERBERT WEISS  
VORSITZENDER DER  
AHS-GEWERKSCHAFT  
herbert.weiss@goed.at

## Ruhiger Freitag?

Der Entstehungstag dieser „aktuellen Seite“ ist ein ganz besonderer. Es ist der Freitag vor den Sommerferien im Osten Österreichs. Freitage haben uns in den letzten Wochen oft nicht das gebracht, was wir uns ersehnt hatten. Immer wieder wurde unsere Hoffnung auf ein ruhiges Wochenende, das wir uns in der Zeit des Distance-Learning alle besonders verdient hätten, enttäuscht. Immer wieder bekamen wir Informationen, die wir für die Planung unserer Arbeit der kommenden Woche dringend brauchten, erst am Freitag oder gar am Samstag.

Geschuldet war das regelmäßige Tohuwabohu der für mich nicht nachvollziehbaren Informationsstrategie der Bundesregierung. Immer wieder wurden in Pressekonferenzen Maßnahmen verkündet, für deren Umsetzung die gesetzlichen Grundlagen und oft sogar noch die Konzepte fehlten. Die der Öffentlichkeit verkündeten Zeitpläne waren deshalb immer wieder zu eng. Die Leidtragenden dieser Vorgangsweise waren auf der einen Seite die MitarbeiterInnen im Bildungsministerium, die konkrete Inhalte binnen weniger Tage entwickeln mussten, und wir LehrerInnen, ganz besonders die DirektorInnen und AdministratorInnen, die aufgrund des Fehlens rechtzeitiger Vorgaben oft ins Ungewisse planen und ihre Planungen im letzten Moment wieder verwerfen oder ändern mussten. Die Erwartung vieler KollegInnen, wenigstens von der Gewerkschaft rechtzeitig klare Informationen zu bekommen, konnten wir unter diesen Rahmenbedingungen selbstverständlich nicht erfüllen.

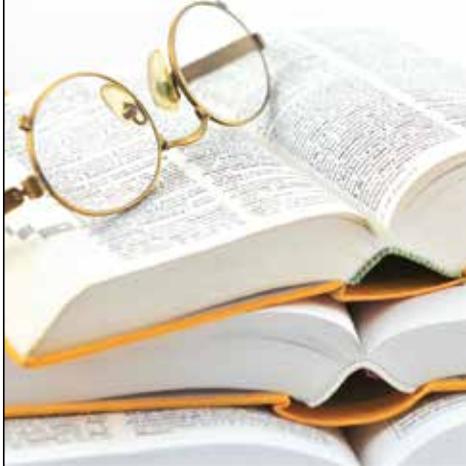
Gespannt bin ich beim Blick nach vorne, ob die unerwartet hohen Anmeldezahlen für die Sommer-

schule zu ebenso vielen TeilnehmerInnen führen werden. Noch mehr Spannung erzeugt in mir der am 17. Juni verkündete „8-Punkte-Plan für den digitalen Unterricht“<sup>1</sup>. Grundsätzlich halte ich es natürlich für wichtig, hier endlich Nägel mit Köpfen zu machen. Denn Versprechungen haben wir in den letzten Jahren in diesem Bereich schon mehr als genug gehört. Etlliches ist aber noch zu klären, z. B. der Datenschutz: Wenn man mit einer einzigen Anmeldung nicht nur auf Lernplattformen, sondern auch auf alle Schulverwaltungsprogramme zugreifen kann, ist das natürlich ein Fortschritt, bei dem aber unbedingt gewährleistet sein muss, dass die Daten unserer SchülerInnen ebenso wie unsere eigenen genauso gesichert werden wie etwa die Daten im Online-Banking. Die größte Herausforderung wird wohl die Finanzierung dessen werden, was jetzt als Offensive verkündet wird. Denn es geht nicht nur um Anschaffungs-, sondern auch um Wartungskosten. Unverzichtbar ist selbstverständlich auch *zusätzliche* Unterrichtszeit für die digitale Grundbildung, denn sonst geht diese auf Kosten anderer Fächer.

Am Freitag vor den Sommerferien im „Osten“ hoffe ich, dass wir alle endlich Wochen vor uns haben, die uns durchatmen lassen. Das Unterrichtsjahr 2020/21 möge uns weit weniger Turbulenzen bescheren, dafür eine solide Umsetzung dessen, was Österreichs Schulen derzeit in Aussicht gestellt wird. ■

<sup>1</sup> Siehe <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi.html>.





„Der Anteil der Personen, die nach der Matura ins österreichische Hochschulsystem übertraten, war nach Absolvierung einer AHS am höchsten und lag innerhalb der ersten drei Jahre nach Abschluss bei 89,2%. Maturantinnen und Maturanten von berufsbildenden höheren Schulen begannen seltener ein Studium.“

**Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2018/19. Schlüsselindikatoren und Analysen (2020), S. 64.**



„Das war keine Schmalspur-Matura. Diese spezielle und vor allem komplett neue Situation des Corona-Lockdowns hat das Ganze sehr herausfordernd für die Schüler gemacht. Es war meiner Meinung nach richtig, darauf Rücksicht zu nehmen.“

**HAK-Lehrer und Kabarettist Mag. Andreas Ferner, Wiener Zeitung, 25. Juni 2020.**

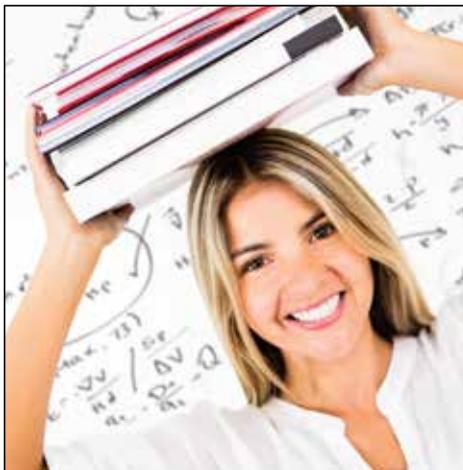
„Wir brauchen so etwas wie eine grundsätzliche Überarbeitung des Maturakonzepts.“

**Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann über die Ergebnisse der Mathematik-Matura an den AHS, Pressekonferenz vom 06.07.2020“.**

## nachgeschlagen

„Mehrsprachigkeit ist eine Bereicherung, aber wenn Kinder nicht gut Deutsch sprechen, ist das auch eine Hürde für die Integration. [...] Das wichtigste ist mir als Integrationsministerin, dass Kinder in unserem Bildungssystem befähigt werden, Deutsch zu sprechen.“

**MMag. Dr. Susanne Raab, Bundesministerin für Frauen und Integration, Die Presse, 18. Juni 2020.**



„Engaging in an open dialogue with stakeholders and involving them in reform and implementation processes are key principles of effective governance. This includes the relevant unions representing teachers in different sectors and at different levels of administration.“

**OECD (Hrsg.), Working and Learning Together (2019), S. 24.**

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

.....  
Name

.....  
Straße Nr.

.....  
Postleitzahl Ort